

# **Satzung des Gemeindesportverbandes Alpen e.V. in der derzeit gültigen Fassung vom 08.12.2020**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Gemeindesportverband Alpen (GSV) ist die Dachorganisation der Sportvereine in der Gemeinde Alpen. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes NRW an und fördert seine Zielsetzungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Alpen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der GSV Alpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der GSV Alpen ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Aufgaben.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die über die satzungsgemäßen Aufgaben des GSV hinausgehen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GSV Alpen nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ämter im GSV Alpen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des GSV Alpen zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes an Personen, die im Sinne des GSV Alpen tätig sind, gezahlt werden.

(4) Der GSV Alpen ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

(5) Er ist Mitglied des Kreissportbundes Wesel und des Landessportbundes NRW und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des GSV Alpen ist es,

(1) dafür einzutreten, dass die ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Mitgliedern den Sport in einem breiten Angebot unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können.

(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern der Gemeinde Alpen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,

(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - z. B. gegenüber dem Kreis Wesel, der Gemeinde Alpen und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die Anliegen seiner Mitglieder zu unterstützen.

(5) Programme und Maßnahmen zu entwickeln, um seine Kernaufgaben zu erfüllen.

#### § 4 Kernaufgaben

Die Kernaufgaben des GSV Alpen erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, besonders auf die Bereiche

- a. politische Interessenvertretung des Sports in der Gemeinde Alpen
- b. Förderung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde Alpen
- c. Förderung des Breiten-, Leistungs- und Schulsports
- d. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der Gemeinde Alpen
- e. Förderung des Ehrenamtes, insbesondere durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- f. Beratung, Information und Kommunikation
- g. Integration und Völkerverständigung
- h. Förderung der Gesundheit in allen Altersstufen
- i. Mitwirkung bei der kommunalen Sportstättenentwicklung
- j. Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- k. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Mitglieder

#### § 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des GSV Alpen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Landessportbundes NRW stehen.

(2) Ordnungen, Richtlinien und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle Sportvereine der Gemeinde Alpen sein, die die Vorgaben des Landessportbundes NRW erfüllen. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Eintragung in das Vereinsregister, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wegen der Förderung des Sports und die Mitgliedschaft im Fachverband.

(3) Der Vereinssitz muss innerhalb der Gemeinde Alpen liegen.

(4) Mit Beginn der Mitgliedschaft im GSV Alpen erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen an und verpflichten sich, diese zu befolgen.

#### § 7 Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des GSV Alpen zu richten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Fachverband.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

## § 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im GSV Alpen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem GSV Alpen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, in Briefform und rechtsverbindlich unterschrieben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ausschlussgründe können ein Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des GSV Alpen oder grob schädigendes Verhalten gegenüber Sportorganisationen sein. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss muss der Vorstand der betroffenen Mitgliedsorganisation die Gelegenheit zur rechtlichen Anhörung gewähren.

## § 9 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der Aufgaben des GSV Alpen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Landesportbund NRW festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

## § 10 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

## § 11 Organe

Organe des GSV Alpen sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV Alpen. Ihr Recht ist die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des GSV Alpen, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des GSV Alpen übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören besonders folgende Bereiche:
  - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des GSV Alpen
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
  - c) der Kassenprüfer und der eventuell eingesetzten Beauftragten
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a. den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- b. den Mitgliedern des Vorstandes

(4) Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen per Textform (Anschreiben, E-Mail) an alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden. Alle Anträge müssen ausreichend begründet werden.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Anträge vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingehen und ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge zur Satzung sind hiervon ausgenommen.

(6) Antragsberechtigt sind:

- a. die Sportvereine, sofern sie Mitglied sind
- b. der Vorstand

(7) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge einzureichen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei mehr als 200 Mitgliedern für jede weitere angefangene 200 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu drei Stimmen gebündelt ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der/die Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Vorstand mehrheitlich oder ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellen.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den erforderlichen Vorgaben mit folgenden Abweichungen:

a.) die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf 8 Tage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen im Sinne der Einladung auf 3 Tage.

b.) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Anlass, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Gemeindefortsverbandes im Sinne der Satzung, der Ordnungen, der Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Geschäftsführer/in  
dem/der Jugendwart/in  
dem/der Sportwart/in  
dem/der Gleichstellungsbeauftragten

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können unabhängig voneinander weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen, insbesondere Stellvertreter zu den gewählten Ämtern.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes, u. a. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung der laufenden Geschäfte und die Finanzgeschäfte, sowie die Benennung von Beauftragten und die Vertretungsregelungen der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der /die Geschäftsführer/in vertreten den GSV Alpen im Sinne des § 26 BGB. Zwei seiner Mitglieder nehmen gemeinsam die Vertretung des GSV Alpen in allen rechtlichen Belangen wahr.

In allen anderen Belangen vertritt der/die Vorsitzende den GSV Alpen. Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie einer der gleichberechtigten Stellvertreter.

#### § 15 Sportjugend

Die Sportjugend des GSV Alpen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des GSV Alpen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/die Ausschussvorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

## § 17 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern beschließen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des GSV Alpen notwendig ist.

## § 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des GSV Alpen angehören dürfen. Jeder Prüfer wird für maximal zwei Wahlperioden gewählt, wobei der „dienstälteste“ Prüfer jeweils ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Bei Verhinderung der Kassenprüfer können der Prüfungsbericht und Entlastungsantrag auch schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei allen Wahlen zählen nur die gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dafür eine einfache Mehrheit durch die gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zustande kommt. Geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.
- (3) Personenwahlen werden durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen vorgenommen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung schlägt schriftliche und geheime Wahl vor.

(4) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(5) Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Für die Stichwahl und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen §19,8).

(7) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem GSV Alpen sind mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

(8) Beschlüsse über die Auflösung des GSV Alpen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

#### § 20 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

(1) Ehrenamtlich im GSV Alpen Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Zur Begrenzung möglicher Schadensfälle sollen entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

#### § 21 Datenschutz

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Vereinen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des GSV Alpen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit der entsprechenden Begründung enthalten.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vorstandes.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Empfängerkörperschaft bestimmt die Versammlung

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Alpen, den 08.12.2020